

Satzung

Berkel Kontor e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Berkel Kontor e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Coesfeld.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ Gründungsjahr ist das Jahr 2023 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und den Betrieb einer Freiwilligenagentur. Diese soll neben der Ansprache und Vermittlung von interessierten Bürgern und Bürgerinnen durch Öffentlichkeitsarbeit den Gedanken des freiwilligen Engagements vor allem auf den vorgenannten Tätigkeitsfeldern fördern
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studenhilfe
 - der Kultur und Kunst,
 - der internationalen Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - und des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel gem. § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
- (4) Darüber hinaus kann der Verein die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (5) Der Verein muss nicht alle Satzungszwecke in gleichem Umfang und Ausmaß verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB und sonstige Vereinsmitglieder können einen steuerfreien Aufwandsatz gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen. Die Festsetzung der Vergütung obliegt dem Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Kirchen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen (§2) und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Freiwilligen haben. Innerhalb der Mitgliederversammlung können sich die juristischen Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Kirchen durch Personen vertreten lassen, die mit einer Vollmacht des Vertretungsorgans des jeweiligen Mitgliedes ausgestattet sind.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins und Erlöschen bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Austrittszeitpunkt.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragshöhe und -fälligkeit werden in Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern: Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in, geborenes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gesetzliche Vertreterin der Stadt Coesfeld ist geborenes Vorstandsmitglied gem. Ziffer 1. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende
- die Finanzleiterin / der Finanzleiter

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende,
- die Schriftführerin / der Schriftführer

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Für seine Arbeit kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

Zur Unterstützung kann der Vorstand auch Beiräte und Fachgruppen einrichten.

Der Vorstand ist berechtigt drei Beisitzer in den Vorstand zu berufen. Diese sind jedoch nur mit beratender Stimme ausgestattet. Beisitzerinnen bzw. Beisitzer können auch Personen werden, die aus Organisationen stammen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei (bei einem fünfköpfigen Vorstand drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform (§ 126 b BGB) per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7b virtuelle/hybride Vorstandssitzungen

- (1) Anstelle der Vorstandssitzungen gemäß §7 kann auch eine virtuelle/hybride Vorstandssitzung einberufen werden. Die virtuelle/hybride Sitzung ist gegenüber der Vorstandssitzung nach §7 dieser Satzung nachrangig.
- (2) Auch virtuelle/hybride Vorstandssitzungen werden schriftlich (postalisch oder per Mail an die letzte dem Verein vorliegende Adresse/Mailadresse) unter Beifügung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (3) Die virtuelle/hybride Vorstandssitzung wird als Videokonferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Videokonferenz teilnehmen können. Der Zugang zu der virtuellen Vorstandssitzung muss allen Mitgliedern möglich sein. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Klarnamen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen/einer seiner Stellvertreter/innen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Absendetag der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- Die Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins und seine strategische Ausrichtung,
 - Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes, sowie dessen Entlastung.
 - Wahl des Vorstandes und Wahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern des Vorstandes,
 - Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer/innen werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein/e Rechnungsprüfer/in durch den Vorstand kommissarisch bestellt. Müssen mehrere Rechnungsprüfer/innen gleichzeitig gewählt werden, beschließt die Mitgliederversammlung die Amtszeit der zu Wählenden. Diese Amtszeit muss so festgelegt sein, dass sie nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8a virtuelle/hybride Mitgliederversammlung

- (1) Anstelle der Mitgliederversammlung gemäß § 8 kann auch eine virtuelle/hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung nachrangig.
- (2) Auch virtuelle/hybride Mitgliederversammlungen werden schriftlich (postalisch oder per Mail an die letzte dem Verein vorliegende Adresse/Mailadresse) unter Beifügung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (3) Die virtuelle/hybride Mitgliederversammlung wird als Videokonferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Videokonferenz teilnehmen können. Der Zugang zu der virtuellen/hybride Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern möglich sein. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Klarnamen.
- (4) Im Übrigen gelten bezüglich Aufgaben und Rechten der Mitgliederversammlung, Protokollierung und außerordentlicher Mitgliederversammlung die Vorgaben des § 8 dieser Satzung.

§ 9 Form der Einladung

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen bzw. Versammlungen gem. § 7 Ziffer 5 und § 8 Ziffer 3 dieser Satzung haben schriftlich zu erfolgen, möglich ist auch Textform (§ 126 b BGB) per E-Mail.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind von der/dem Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Coesfeld., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung in Coesfeld zu verwenden hat.

Coesfeld, 12.12.2023

Anna Schierz

Wolfgang Bodem,

Stefanie Brinkmann,

Katja Rengshausen,

Nico Karel,

Florian Klostermann,

Edwin Kraft,